

Formular für Aktivversicherte

Weiterführung Versicherungsschutz

Gemäss Art. 9a, Vorsorgereglement, kann ein Versicherter, der **nach dem 55. Geburtstag** aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, die Weiterführung seines Versicherungsschutzes verlangen. Er hat dies der Pensionskasse innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Weitere Informationen finden Sie unter:

www.pk-siemens.ch -> infocenter/Rechtsgrundlagen/Vorsorgereglement 2021 (Art. 9a)

Versicherte Person

Name:	Vorname:
Strasse Nr.:	Private E-Mail:
PLZ: Ort:	Private Tel. (mobile):
Geburtsdatum:	Versicherungs-Nr.:
Zivilstand:	Arbeitgeber:

Austrittsdatum / Beginn

Die Weiterführung des Versicherungsschutzes beginnt nahtlos am 1. Tag des Monats nach dem Austritt.

Ende Arbeitsverhältnis per: _____

Art der Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Kündigung durch Arbeitgeber:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sind Sie zum Zeitpunkt des Austrittes voll arbeitsfähig:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

➔ Bitte Nachweis der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber beilegen.

Art der Weiterführung der Versicherung

Spar- und Risikobeiträge nur Risikobeiträge

Der Versicherte hat der Pensionskasse die gesamten reglementarischen Risikobeiträge (d.h. seinen Anteil und jenen des Arbeitgebers) zu entrichten. Wählt er die Weiterführung des Altersguthabens, hat er auch die gesamten reglementarischen Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen.

Versicherter Lohn

Jahreslohn letzten Vorsorgeausweis tieferen Jahreslohn gewünscht: CHF _____

Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung **gemeldete Jahreslohn, d.h. höher darf er nicht sein**. Achtung: Eine Lohnreduktion kann einmalig während der Dauer der Weiterversicherung erfolgen. Dies löst eine Teilpensionierung gemäss Art. 27 im entsprechenden Umfang aus.

Wahl des Sparplans (bei Weiteröffnung des Altersguthabens)

- Sparplan «Standard» Sparplan «Standard Plus» Sparplan «Standard Surplus»

Beitragszahlungen

- Die Beiträge sind fällig bis Ende des jeweiligen Monats.
- Die Beiträge können auch zu Beginn der Weiterversicherung mittels einer Einmalzahlung beglichen werden.

Ende der Weiterversicherung

- Bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Weiterversicherung für den aktiven Teil weiter).
- Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Kann nicht die gesamte Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, wird mit dem Rest die vorzeitige Pensionierung vollzogen, sofern die Weiterversicherung nach dem 58. Geburtstag endet.
- Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit, durch die Pensionskasse nur bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Die Pensionskasse kündigt die Weiterversicherung bei einem Beitragsausstand von 30 Tagen oder mehr. **Die Versicherung endet am Ende des letztbezahlten Monats.**
- Endet die Weiterversicherung nach dem 58. Geburtstag, werden die Altersleistungen fällig.
- Endet die Weiterversicherung vor dem 58. Geburtstag, wird die Austrittsleistung fällig.

Wichtig: Nur Rentenform nach Ablauf von 2 Jahren

Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert und werden Altersleistungen fällig, so **müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen** und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

Unterschrift

Die versicherte Person erklärt mit ihrer Unterschrift, vom Inhalt dieses Formulars und den reglementarischen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Ort/Datum

Unterschrift versicherte Person

Einsenden an: Pensionskasse der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz
Freilagerstrasse 40
8047 Zürich